

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 130/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft,
Kreuzstraße 45, 40210 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **K r u s c h i n s k y**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-
gerichts Rheinland-Pfalz vom 8. März 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil die gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht erfüllt sind.
- 2 Einen Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann, hat der Kläger nicht dadurch im Sinne des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) "bezeichnet", dass er beanstandet, das Landessozialgericht (LSG) habe sein Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen und dadurch seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Zwar gehört zum rechtlichen Gehör auch, dass das Gericht den Vortrag der Beteiligten zur Kenntnis nimmt und in seine Erwägungen einbezieht. Das bedeutet jedoch nicht, dass es diesen Vortrag im Einzelnen ausbreiten und zu allen vorgetragenen Aspekten Stellung nehmen muss.
- 3 Das LSG hat sich für die Feststellung, dass der Kläger in seiner beruflichen Tätigkeit keiner für die Verursachung einer lösungsmittelbedingten Erkrankung im Sinne der Nr 1302 und/oder 1303 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung geeigneten Schadstoffexposition ausgesetzt gewesen sei, auf die Beurteilung des Arbeits- und Sozialmediziners Dr. P in dessen für die beklagte Berufsgenossenschaft erstatteten Gutachten vom 6. November 1995 berufen, das bereits seinerzeit zur rechtskräftigen Ablehnung des Begehrens auf Anerkennung einer Berufskrankheit geführt hatte. Der Kläger mache auch im jetzigen Zugunstenverfahren keine konkreten Angaben zu verwandten Arbeitsstoffen im Hinblick auf die Fabrikate und die Inhaltsstoffe sowie die verarbeiteten Mengen. Auch habe er sich weiterhin nicht substantiiert mit den Ausführungen von Dr. P und Dr. K (dem im früheren Verwaltungsverfahren von der Beklagten zugezogenen Nervenarzt) auseinander gesetzt.
- 4 Dem hält der Kläger entgegen, sein früherer Prozessbevollmächtigter habe nachdrücklich darauf hingewiesen, dass das Gutachten von Dr. P nicht verwertbar sei, weil dieser Arzt für die Beklagte und andere Berufsgenossenschaften arbeite und deshalb befangen sei. In dem früheren sozialgerichtlichen Verfahren aus dem Jahr 1996 sei auch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Gutachten des Dr. P erfolgt.
- 5 Diese Ausführungen belegen nicht, dass das LSG wesentliches Vorbringen des Klägers nicht zur Kenntnis genommen hat. Die vom Kläger zitierte Passage der Urteilsbegründung bezieht sich ausdrücklich auf eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Ausführungen von Dr. P und nicht mit den Einwänden gegen dessen Person. Dass Dr. P sein Gutachten für die Beklagte erstattet hatte und es sich demzufolge nicht um ein unabhängiges gerichtliches Sachverständigengutachten handelte, war den Beteiligten bekannt und wird im angefochtenen Urteil zutreffend wiedergegeben. Das schließt jedoch eine Verwertung im Wege des Urkundenbeweises nicht aus, wenn das Gericht nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens zu der Überzeugung kommt, dass der gutachterlichen Beurteilung zu folgen ist.



- 6 Ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist nach alledem mit den Ausführungen in der Beschwerdebegründung nicht dargetan.
- 7 Unzulässig ist auch die Rüge mangelnder Sachaufklärung. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Zulassung der Revision wegen einer Verletzung des § 103 SGG nur verlangt werden, wenn das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen Beweisantrag hat die Beschwerde nicht benannt; er ist, wie der Kläger selbst einräumt, von seinem Prozessbevollmächtigten im Berufungsverfahren auch nicht gestellt worden. Damit sind die Zulassungsvoraussetzungen in diesem Punkt nicht dargelegt. Ihr Fehlen kann nicht dadurch ersetzt werden, dass der Kläger geltend macht, er habe einen Beweisantrag nach § 103 SGG für aussichtslos gehalten, nachdem man ihn auf die Möglichkeit eines Antrags nach § 109 SGG verwiesen habe.
- 8 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

